Luzern, Samstag, 11. Dezember 1897. **N° 286** Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Sechsundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kanton Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Bureau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Inhalt des zweiten Blattes: Schweiz. — Vermischte Nachrichten. — Unfälle und Verbrechen. — Litterarisches.

Luzerner Geschichtskalender.

11. Dezember.

1471. Aus den Verhandlungen der Tagsatzung in Luzern: „Die Boten von Bern sollen heimbringen, man möchte etwa einen Tag bestimmen, um die alten Briefe und Sachen in betreff der Späne, welche Bern und Luzern (um das Trubtal) mit einander gehabt, zu verbrennen.

1835. Weitläufiger Bericht des Chorherrn Sch. in Münster, gewesenen Pfarrers in Uffikon, an Oberst Pfyffer von Altishofen zu handen von Dr. Justinus Kerner in Weinsberg über die seinerzeit vielbesprochenen Gespenstererscheinungen im Pfarrhofe zu Uffikon.

2 Eine bedenkliche Erscheinung.

Der Stellungnahme der bischöflichen Kurie gegen den neuen Schwyzer Verfassungsentwurf müssen wir heute nochmals einige Zeilen widmen.

Der Bischof von Chur hat der schwyzerischen Geistlichkeit die Weisung erteilt, die Verwerfung der neuen Verfassung zu betreiben. Am Abstimmungstage (Sonntag den 13. Februar 1898) oder auch acht Tage vorher mag es daher auf den Kanzeln nett zugehen; denn es ist ja nicht zu bezweifeln, daß der Klerus dem Befehle von Chur strikte nachkommen werde. Dieser und jener Geistliche wird im Eifern gegen die neue Verfassung noch ein Uebriges tun wollen, um sich bei seinen Obern in Gunst zu setzen. Wie es ja von jeher Leute gegeben hat, die päpstlicher als der Papst sind, finden sich immer auch solche, die bischöflicher als der Bischof sind.

Wie schon im Nidwaldner Verfassungskampf, legt sich die Kurie auch im vorliegenden Falle das Recht zu, als oberste Instanz über Verfassungsartikel kirchlich-politischer Natur zu entscheiden. Das ist eine so bedenkliche Erscheinung, ein Standpunkt von so ernsten Konsequenzen, daß es selbst einzelnen verständigen Konservativen darob zu grauen beginnt. Als Beweis für diese Behauptung zitieren wir eine Schwyzer Korrespondenz der „Ostschweiz", welche folgendes Bild von der in vielen konservativen Kreisen des Kantons herrschenden Stimmung gibt:

„Wir wollen nicht verhehlen, daß man mit diesem Schritte (dem Befehle des Bischofs auf Verwerfung der Verfassung) schwere innere Konflikte bei einer ganzen Anzahl nicht bloß kirchlich treuer Katholiken, sondern auch bei solchen, welche ihre politische Ueberzeugung mit der kirchlichen Doktrin in strenger Harmonie wissen möchten, erzeugen wird. Auf der einen Seite finden sie sich einem Verfassungsentwurf gegenüber, der bitter notwendige politische, wirtschaftliche, erzieherische und administrative Verbesserungen und Fortschritte enthält, und auch entschiedene Verbesserungen in den kirchenpolitischen Artikeln. Auf der andern Seite liegt der Befehl der in rein kirchlichen Dingen maßgebenden Instanz vor. Wenn nun auch der letztere Punkt ausschlaggebend ist, bleibt doch die Frage ungelöst, ob mit einer solchen Stellungnahme staatspolitische Angelegenheiten nicht nach und nach in einer Weise mit kirchlichen verquickt werden, die ernste Konflikte birgt und Ursache wird, daß eine größere Zahl gutgesinnter Elemente in Zukunft sich einfach vom politischen Leben fernhält, um innern Konflikten, wie den jetzigen, auszuweichen."

Das ist ein richtiges und beherzigenswertes Wort, wenn es auch in Chur nicht sonderlich Anklang finden wird.

Wohin geraten wir, wenn es die kirchliche Autorität ist, die in letzter Instanz über Verfassungsartikel entscheidet, welche sich auf dem kirchlich-politischen Grenzgebiet bewegen? Dahin, daß man künftig am richtigsten tun wird, jede Verfassung vor deren endgültigen Redaktion dem Bischof und Papst zur Sanktion zu unterbreiten. Ein trügliches Beispiel ist ja bereits vorhanden. Die Luzerner Sonderbundsregierung hat die damals erlassene Verfassung dem Papste zu Füßen gelegt. Gregor XVI. hat ihr zwar im ganzen eine gute Note erteilt, aber doch noch einiges daran auszusetzen gewußt. Die Kirche zu befriedigen, gehört bekanntlich zu den schwierigsten Dingen dieser Welt.

Wir möchten den stimmberechtigten Bürgern des Kantons Schwyz den Rat erteilen, über die bischöfliche Weisung einfach zur Tagesordnung zu schreiten und die Verfassung, falls sie im übrigen mit derselben einverstanden sind, anzunehmen. Die alten Schwyzer waren gewiß fromme und gutgläubige Katholiken — sie werden ja der heutigen Generation immer als Muster vorgestellt —; trotzdem haben sie es sich nicht nehmen lassen, die staatlichen Rechte gegenüber den Klöstern selbstständig festzusetzen, ohne vorher ein Gutachten der Kurie darüber einzuholen. So dürfen und sollen die heutigen Bürger auch handeln. Der Passus des neuen Klosterartikels, an welchem der Klerus sich stößt, ist derjenige, welcher das Verschleppen des Klostervermögens außer den Kanton verbietet. Aber dieser Passus hat seinen guten Grund. Dem Kloster Einsiedeln sind bekanntlich vielfache Verpflichtungen bezüglich schwyzerischer Pfründen überbunden. Das Kloster hat die betreffenden Pfründen nicht nur mit einem Pfarrer oder sonstigen Seelsorgegeistlichen zu versehen, sondern diesen auch zu besolden, die Kirche und das Pfarrhaus zu unterhalten u. s. f. Sollte einmal das Vermögen des Klosters außer Landes gebracht werden, so hingen diese sämtlichen Pfründen finanziell in der Luft. Die betreffenden Gemeinden und Filialen müßten in den Riß treten, d. h. das Volk müßte mit seinem kleinen Beutel die Verpflichtungen übernehmen, welche gegenwärtig dem reichen Kloster oblegen.

Das Kirchenrecht, auf welches die Kurie in ihrer Opposition gegen die Schwyzer Verfassung sich stützt, hat im Laufe der Zeit so viele Löcher bekommen, daß man sich an dasselbe durchaus nicht ängstlich zu kehren braucht. Die Kirche allerdings hat ausdrücklich auf keine Förderung des Kirchenrechts je verzichtet. Wohl aber hat sie es in einer Unmasse von Fällen stillschweigend hingenommen, daß die Staaten sich über diese und jene Satzungen des Kirchenrechts hinwegsetzten. Das letztere enthält ja so ungeheuerliche Prätentionen, daß sich längst kein Staat mehr findet, welcher seine Verfassung und seine Gesetze dem Kirchenrecht zu allen Teilen angepaßt hätte. Was andern Staaten erlaubt war, dürfen auch die Schwyzer tun. Der Klosterartikel des neuen Verfassungsentwurfes ist ja viel milder und zahmer gefaßt, als derjenige der gegenwärtig in Kraft bestehenden Verfassung. Trotzdem hat sich die Kurie niemals veranlaßt gefunden, gegen die Klosterartikel, wie sie in der jetzigen Verfassung stehen, Sturm zu laufen. Mit um so größerer Gemütsruhe dürfen daher die Schwyzer dem neuen mildern Klosterartikel zustimmen.

Schweiz.

— **Bundesrat Lachenal.** Ueber die Gründe, welche Bundesrat Lachenal zur Zurücknahme seines Demissionsgesuches bewogen, wird der „N. Z.-Z." von ihrem Bundesstadtkorrespondenten gemeldet:

„Wie verlautet, streckten die Genfer Fühler aus, ob Gavard bei der Linken als Bundesratskandidat an Stelle des Neuenburgers Comtesse Anklang fände; augenscheinlich fanden sie nicht das gehoffte Entgegenkommen und sind dann, wie weiter bemerkt wird, in Lachenal gedrungen, von der Demission abzustehen."

Sehr erbaulich sind diese Vorgänge gerade nicht.

— **Eisenbahn-Verstaatlichung.** Eine sehr zahlreich besuchte Versammlung der freisinnigen Unterwalliser hat letzten Sonntag in Martinach getagt zur Besprechung des Eisenbahnrückkaufes. Die Versammlung hat sich einstimmig zu gunsten der Vorlage ausgesprochen, mit der — nun glücklich erfüllten — Bedingung jedoch, daß der Simplon-Durchstich auch im Falle der Annahme des Rückkaufes geschehrt sei.

— **Eisenbahnwesen.** Eine Bahnverbindung Frauenfeld-Andelfingen-Eglisau wird von der „Andelfinger Zeitung" angeregt.

— **Vertretung des Auslandes in der Schweiz.** Der spanische Generalkonsul in Bern, Hr. de Tejada, hat dem Bundesrat angezeigt, daß er von seiner Regierung in gleicher Eigenschaft nach Paris versetzt worden sei, und daß bis zu seiner Ersetzung Hr. Manuel de Soto, spanischer Konsul in Zürich, die Geschäfte des Generalkonsulates leiten werde.

Luzern. Stempelabgabe. Im „Kantonsbl." ist die Verordnung über den Bezug der Stempelabgabe publiziert, deren wesentlichen Inhalt wir in der nächsten Nummer mitteilen werden. Die Verordnung kann nach Mitte Dezember bei der Staatskanzlei, der Staatskassaverwaltung und den Gemeinderatskanzleien unentgeltlich bezogen werden.

— Schwimmvögeljagd. An Inhaber von Patenten für die diesjährige Jagdzeit stellt das kantonale Finanzdepartement bis 31. Januar 1898 gegen eine Gebühr von 10 Fr. Bewilligungen zur Jagd auf Schwimmvögel aus. Diese Jagd darf jedoch nur auf Seen, sowohl vom Lande, als von Schiffen aus, und ohne Verwendung von Hunden betrieben werden.

— Die Inhaber von Personalwirtsrechten und Kleinverkaufspatenten haben die Wirtschaftsgebühren (Patentgebühr und Erwerbstaxe) für das Jahr 1898 bis 15. Dez. an die Staatskasse zu entrichten.

— **Reuß-Quai und Reuß-Steg.** Gegen die Ausführung dieser Anlagen in Luzern haben die urschweizerischen Regierungen beim Bundesrat bekanntlich Bedenken geäußert und Einspruch erhoben, weil der See-Abfluß gehemmt würde. Das eidgenössische Oberbauinspektorat hat eine Untersuchung vorgenommen, die, wie dem „Wld." mitgeteilt wird, ein günstiges Resultat ergab.

Was die Anlage eines rechtsufrigen Reuß-Quais von der Seebrücke bis zur Egg anbelangt, so übt dieselbe absolut keinen Einfluß auf die Seeabflußverhältnisse aus, indem auf der ganzen Länge das gegenwärtige Profil weitaus groß genug ist und bei dem ungemein kleinen Wassergefälle der eigentliche Seeabfluß nur oberhalb der Reußbrücke beginnt.

Bezüglich des Fußgängersteges hat das Oberbauinspektorat gefunden, daß das von dieser Brücke ausgeübte Stau kleiner ist als ein Centimeter, also von einem nachteiligen Einflusse auf die Abflußverhältnisse des Sees kaum gesprochen werden kann. Um den kleinen Stau zu kompensieren, wird vorgeschlagen, den Fuß sämtlicher sieben eisernen Pfeiler auf die jetzige Flußsohle zu legen, im Flußbette zwischen der Seebrücke und der Reußbrücke zur Ausglättung der Sohle und Erleichterung des Abflusses Ausräumungen vorzunehmen und schließlich die Pfeiler beidseitig schneidenförmig zu gestalten.

Da Bundesrat und Kantonsregierung gegen die genannten Projekte wesentlich nichts einzuwenden haben, werden die bezüglichen Arbeiten voraussichtlich bald in Angriff genommen werden.

— Polizeistrafgesetz und Bahnreglement. Zwischen den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen über Sonntagsruhe und dem Bahnreglement besteht ein Widerspruch, der für unsere Geschäftswelt höchst unerquickliche Konsequenzen hat. Man schreibt uns darüber:

Nicht alle im neuen Gesetz über Sonntagsruhe vorgeschriebenen bürgerlichen Ruhetage sind auch im Bahnreglement als solche anerkannt. Einige werden nach letzterm als Werktage behandelt. Kommt nun am Vorabend eines Feiertages, den das Bahnreglement nicht als solchen kennt, auf dem Güterbahnhof Ware an, so muß dieselbe innert 24 Stunden abgeführt werden, ansonst der Empfänger Wagenmiete oder (für Stückgüter) Lagergeld bezahlen muß. Will der Abreffat diesem vorbeugen, und führt er die Ware innert reglementarischer Frist ab, so kommt die Polizei, und er wird wegen Sonntagsentheiligung bestraft.

„Gerupft" wird also der gutmütige Luzerner Geschäftsmann auf jeden Fall, von der Bahn oder vom Staate.

Diesem Uebelstand kann der einzelne nicht abhelfen; es sei denn, er riskiere noch einige hundert Franken Prozeßkosten. Vielleicht interessiert sich aber die tatkräftige Gesellschaft für Handel und Industrie auch für diese wichtige Angelegenheit, und vielleicht findet sich dann auch die zuständige kantonale Behörde veranlaßt, der Sache Aufmerksamkeit zu schenken und auf Abhülfe zu sinnen.

— In Basel ist gegenwärtig (in der Bibliothek) eine Jeremias Gotthelf-Ausstellung zu sehen. Dieselbe enthält auch eine Reihe von Originalzeichnungen, welche namhafte schweizerische Künstler für die im Verlage von Zahn in Chaux-de-Fonds erschienene Prachtausgabe der Werke von Jeremias Gotthelf angefertigt haben. Einer Rezension in der „Allg. Schw.-Ztg." zufolge haben unter den an der Ausstellung vertretenen Zeichnern Anker und Hans Bachmann (bekanntlich von Winikon, Kanton Luzern) dem Schriftsteller am feinsten nachempfunden. „Die Art, wie Bachmann das Gerümpel hinter Barthlis des Korbers Hütte mit dem Stifte darstellt, kommt der Schilderung sehr nahe, die Gotthelf mit der Feder davon entwirft, wenn auch der Erzähler hier dem Zeichner noch immer überlegen bleibt."

— (Eingef.) Kaufmännischer Normal-Lehrvertrag. Wir machen darauf aufmerksam, daß der vom Schweizer. Kaufmännischen Verein in Verbindung mit dem Schweizer. Verein für Handel und Industrie aufgestellte Normal-Lehrvertrag zu 10 Cts. per Exemplar beim Kaufmännischen Verein Luzern bezogen werden kann.

Wir empfehlen allen Eltern oder Vormündern, die Söhne bezw. Mündel in eine kaufmännische Lehre zu geben gesonnen sind, von diesem Lehrvertrage in ihrem eigenen Interesse Gebrauch zu machen. Derselbe bietet ihnen Gewähr, daß der junge Handelsbeflissene die kostbaren Jugendjahre nicht nutlos verliert, sondern daß ihm wirklich Gelegenheit geboten ist, sich alle die Kenntnisse zu verschaffen, die ihm unumgänglich nötig sind, um es beim Kaufmannsstande auf einen grünen Zweig zu bringen. Wir heben besonders hervor, daß der Vertrag dem Jüngling die zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule nötige freie Zeit gewährleistet, daneben die Arbeitszeit festsetzt, die Sonntagsruhe garantiert und im übrigen die Pflichten und Rechte der Kontrahenten nach dem Grundsatze der Billigkeit normiert.

— Auch in Emmen wird eine Volksmission abgehalten.

— Aus dem Entlebuch wird uns eine lustige Geschichte erzählt von einem ehr- und tugendsamen Gemeindevorsteher, der mitten in feuchtfröhlicher Stimmung, allerdings in etwas „vorgerückter" Zeit, einem Studenten eine mit allerhand obscönen Bemerkungen gewürzte, groteske Moralpredigt hielt. Als Milderungsgrund für sein auffallendes Benehmen wird übrigens angeführt, der gute Mann sei nur das Werkzeug anderer, die über einen großen Geldsack, aber über wenig Verstand verfügen.

Zürich. Ueber die Praxis der Güterjuden schreibt man der „Glatt" aus Wallisellen:

„Wie's die Güterjuden treiben und wie sie unserm kantonalen Gantgesetze eine Nase zu drehen wissen, zeigte jüngst eine Steigerung in Wallisellen. Die HH. S. Bloch und M. Kurz brachten im Sekundarschulhause ein für 17,200 Fr. gelauftes Heimwesen auf die Gant. Im trockenen Gantlokal zog das Ding jedoch nicht, und es wurde einzig ein Stückchen zu 250 Fr. verkauft. Darauf luden die Verkäufer die 80 Anwesenden zum Schoppen ins Wirtshaus ein, zahlten ihnen Dickes und Dünnes, und das Ende vom Liede war, daß beim courageirenden Rebensaft alles „rübis und stübis" zu sehr annehmbaren Preisen an den Mann gebracht wurde. Bloch und Kurz sackten 4200 Fr. Profit ein und bezahlten dem Wirte die Zerte."

Uns scheint, statt über die Juden zu schimpfen, sollte die Bauerfame, die ihr Erbsgebuurtsrecht um einen Schoppen verkauft, sich selber bei der Nase nehmen.

Bern. Das „Berner Tagblatt" schreibt:

Im freisinnig-demokratischen Verein Länggasse wurden am 8. ds. auch die Stadtratswahlen besprochen. Die vielen Motionen, Interpellationen und Differenzen sollen manchem freisinnigen